



Beschluss des Studierendenrats (StuRa) der Uni Heidelberg

c/o Zentrales Fachschaftenbüro (ZFB)
Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg
Telefon: (06221) 54-2456; Telefax: (06221) 54-2457
sitzungsleitung@stura.uni-heidelberg.de

**In seiner Sitzung am 18.02.2014 hat der StuRa der Universität Heidelberg folgende
Wahlordnung für die Urabstimmung über das Semesterticket beschlossen:**

**Für die Wahlordnung gelten die Artikel der Wahlordnung des StuRa. Dies gilt auch für die
Urabstimmung mit Ausnahme des § 5 (1). Er wird ersetzt durch:**

§ 5 Bekanntmachung der Wahlen und Urabstimmungen

1. Die Urabstimmung zum Semesterticket über das endgültige Vertragsangebot im Sommersemester 2014 muss spätestens vier Wochen (davon mindestens 10 Vorlesungstage) vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden.

Begründung: Die Wahlordnung des Studierendenrates sieht vor, dass eine Urabstimmung 56 Tage nach der Bekanntgabe erfolgen muss, von denen 30 Tage Vorlesungstage sein müssen. Aufgrund der Konstitution des Studierendenrates im Dezember wird das endgültige Vertragsangebot erst in der vorlesungsfreien Zeit ausgehandelt. Die Universität und das Studentenwerk Heidelberg brauchen aber bis Mitte Mai die festgelegten Beiträge für das kommende Semester. Daher ist es nach der aktuellen Wahlordnung technisch nicht möglich, die Urabstimmung, was die Vorlesungstage betrifft, fristgerecht bekannt zu geben. Die Vorlesungszeit beginnt erst am 15. April. Bis Mitte Mai können daher die 30 Vorlesungstage (Ostern, 1. Mai) nicht erreicht werden. 56 Tage sind ebenfalls nicht zu schaffen, wenn das Angebot, wie zu erwarten ist, erst Anfang April vorliegt. Daher soll diese Zahl reduziert werden auf die Mindestregelung nach der Organisationssatzung: Es reichen bereits vier Wochen aus. Dies wird erweitert um 10 Vorlesungstage. Angestrebt werden mehr Vorlesungstage, falls dies jedoch nicht gelingt, hat man so eine weiche Regelung, die auf jeden Fall eingehalten werden kann. Anfang April wird als Datum der Bekanntgabe anvisiert. Nach Auskunft des Beauftragten der ZUV für die VS, Herrn Treiber, ist eine solche gesonderte Wahlordnung zulässig.